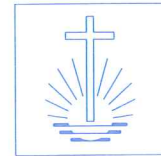


Hagen Wend



Herrn
Richard Fehr
Postfach 532

CH-8044 Zürich

10. Oktober 1997
We/ha

Ehemalige UDSSR - Eventualmaßnahmen

Herzlich geliebter Stammapostel,

nachstehend mein Kommentar zu dem Vortrag von Bezirksapostel Leber auf der BAV Europa (10. September in Amsterdam).

1. Mit den Überlegungen von Bezirksapostel Leber bin ich aus der Sicht eines Nichtbeteiligten (ich bin nicht als Bezirksapostel in der ehemaligen UDSSR tätig) einverstanden.

2. Zusätzliche Kommentare:

- Der Kreis der von dem Eventualplan zu informierenden Brüder sollte möglichst klein gehalten werden, um unnötige Unruhe im Kreis der Brüder und Geschwister zu vermeiden. Daher würde ich nur alle russischen Apostel und Bischöfe, nicht aber weitere führende russische Ämter aus den betreuten Gebieten unterrichten. Der einzelne russische Apostel sollte ein Schreiben des Stammapostels bei sich haben, mit dem er beauftragt wird, im Notfall das ihm zugewiesene Fremdbereich zu betreuen. Auf diese Weise kann er sich dann bei Brüdern und Geschwistern legitimieren.
- Es ist sicher gut, daß die russischen Apostel in den von ihnen betreuten Gebieten gemäß Eventualplan vorgestellt werden. Dabei sollte man aber den Hintergrund nicht nennen (normaler Apostelaustausch - Pflege und Stärkung der Gemeinschaft u.ä.).

- 2 -

- Ist zu befürchten, daß der Notfall sich zu einem Dauerzustand entwickelt, bietet sich die Einsetzung eines russischen Bezirksapostels für alle betroffenen Gebiete an.

Soweit meine Anregungen.

Mit herzlichen Grüßen

(H. Wend)

3. Ehemalige UdSSR

Es ist noch nicht lange her, seit dem wir die Ereignisse in Russland sehr gespannt verfolgt haben. Wir mussten befürchten, dass wir dort unseren Auftrag vielleicht nicht mehr mit legalen Mitteln fortsetzen könnten? Oder dass wir alle Kirchen, die bereits gebaut sind, verlieren würden? Oder dass wir unsere Brüder und Geschwister nicht mehr richtig versorgen können?

Die politischen Verhältnisse sind dort noch nicht so stabil, dass wir uns keine Sorgen zu machen brauchen. Selbst untereinander haben die einzelnen Länder verschiedene Ansichten und Ausrichtungen. Wir haben in der Vergangenheit erlebt, dass wir praktisch nur noch in eigenen Kirchen Gottesdienst halten dürfen, weil sich Uneinigkeiten zwischen Gruppierungen in einzelnen Ländern ergeben haben. Wir können auch nicht einmal mit Sicherheit sagen, dass innerhalb der ehemaligen UdSSR die Möglichkeiten zum Reisen und der Bedienung der Gemeinden sichergestellt sind.

Diese Sorgen beschäftigen mich immer wieder. Wir wollen sie heute miteinander besprechen. Bezirksapostel Leber, der Vorsitzende der Fachgruppe «Ehemalige UdSSR» hat sich zum Thema Gedanken gemacht und wird uns diese nun vortragen.

Vortrag von Bezirksapostel Leber

Der Stammapostel fragt: Was tun wir für unsere 50'000 Geschwister, wenn die NAK verboten wird?

Apostel Drave wird beauftragt, die Unterlagen zusammenzustellen, die unsere frühere Anwesenheit im Gebiet belegen.

3. Ehemalige UdSSR

Fortsetzung

Bezirksapostel Leber wird beauftragt, die Situation mit einem kompetenten Anwalt, oder auch mit mehreren zu besprechen und Schutzmassnahmen vorzuschlagen zu lassen.

Der Stammapostel bestimmt einen Amtsträger der bei Bedarf als Bezirksapostel eingesetzt werden kann.

Die Lösung der finanziellen Unterstützung ist noch offen.

Die Bezirksapostel sind gebeten bis **15. Oktober 1997** schriftlich dem Stammapostel mitzuteilen, was nach ihrer Ansicht vorgekehrt werden muss, wenn die Einreise erschwert oder unmöglich gemacht wird oder wenn die NAK dort verboten werden sollte.

PS:

Die Information der Apostel soll erst erfolgen, wenn der Stammapostel dazu einen Auftrag erteilt hat.



EINGEGANGEN

16. Sep. 1997

An alle
Bezirksapostel
in Europa

Zürich, 11. September 1997

Bezirksapostel-Versammlung vom 10. September 1997 in Amsterdam

Meine lieben Bezirksapostel,

Wie in Amsterdam besprochen, sende ich Ihnen als Beilage eine Kopie der Präsentation von Bezirksapostel Leber zum Thema «Ehemalige UdSSR».

Mit herzlichen Grüssen

**Neuapostolische Kirche
International**

Ihr

P. Angst
Verwaltung

Beilage

Übersicht

1. Entwurf des neuen russischen Religionsgesetzes
 - 1.1. Die wichtigsten Bestimmungen
 - 1.2. Maßnahmen unsererseits
 - Vorschlag zur Materialsammlung
 - Empfehlung zur Kontaktpflege

2. Eventual-Programm
 - 2.1. Versorgung Rußlands mit eigenen Aposteln
 - 2.2. Weitere Maßnahmen

Russische Föderation

Föderalgesetz

über Gewissensfreiheit und religiöse Gemeinschaften

Das unveräußerliche Recht der Bürger der Russischen Föderation auf Freiheit in der Auswahl einer Weltanschauung, darunter auch das Recht, sich zu einer beliebigen Religion zu bekennen oder sich zu keiner zu bekennen, verteidigend;

die orthodoxe Religion als unverrückbaren Teil des allgemeinrussischen, historischen, geistigen und kulturellen Erbes, wie auch Mehrmillionenislam, Buddhismus, Judentum und andere in der Russischen Föderation traditionell existierende Religionen achtend;

schließt die Föderale Versammlung der Russischen Föderation ein echtes Föderalgesetz ab.

Paragraph 3

...

6. Folgendes wird verboten und vom Gesetz verfolgt:

Hindern bei der Verwirklichung der Rechte auf Gewissensfreiheit und Glaubensbekenntnisfreiheit, darunter wenn es mit persönlichem Zwang, mit absichtlicher Verletzung der Gefühle des Bürgers bezüglich seines Verhaltens zur Religion, mit Propaganda der religiösen Überlegenheit, mit Vernichtung oder Beschädigung des Vermögens oder mit Drohung dies durchzuführen, verbunden ist.

Paragraph 8. Religiöse Organisation

1. Als religiöse Organisation gilt eine freiwillige Gemeinschaft der Bürger, welche zum Zweck eines gemeinsamen Bekenntnisses und Verbreitung des Glaubens gegründet ist und in gesetzlicher Ordnung als juristische Person registriert ist.

Paragraph 9. Bildung der religiösen Organisationen

1. Die örtlichen religiösen Organisationen werden auf Anregung der volljährigen Bürger der Russischen Föderation gebildet, die in einer religiösen Gruppe vereinigt sind, welche eine Bestätigung der örtlichen Selbstverwaltungsorgane über ihre Existenz auf diesem Territorium von mindestens 15 Jahren oder eine Bestätigung von der zentralisierten religiösen Organisation der gleichen Konfession, daß sie zu ihrer Struktur gehören, besitzen.
2. Zentralisierte religiöse Organisationen können gebildet werden, wenn es mindestens drei örtliche religiöse Organisationen der gleichen Konfession gemäß der eigenen Festlegungen der religiösen Organisationen gibt, falls sie dem Gesetz nicht widersprechen.

Vorschlag:

Es wird Material zusammengetragen, welches die Anwesenheit der Neuapostolischen Kirche im heutigen Rußland schon vor längerer Zeit belegt.

Federführung: Apostel Drave

Ansätze:

- Gemeinden im früheren Ostpreußen (Königsberg)
- Apostel Woodhouse im Gebiet St. Petersburg

Empfehlungen zur Kontaktpflege

- regional: zu den politischen/verwaltungsmäßigen Spitzen

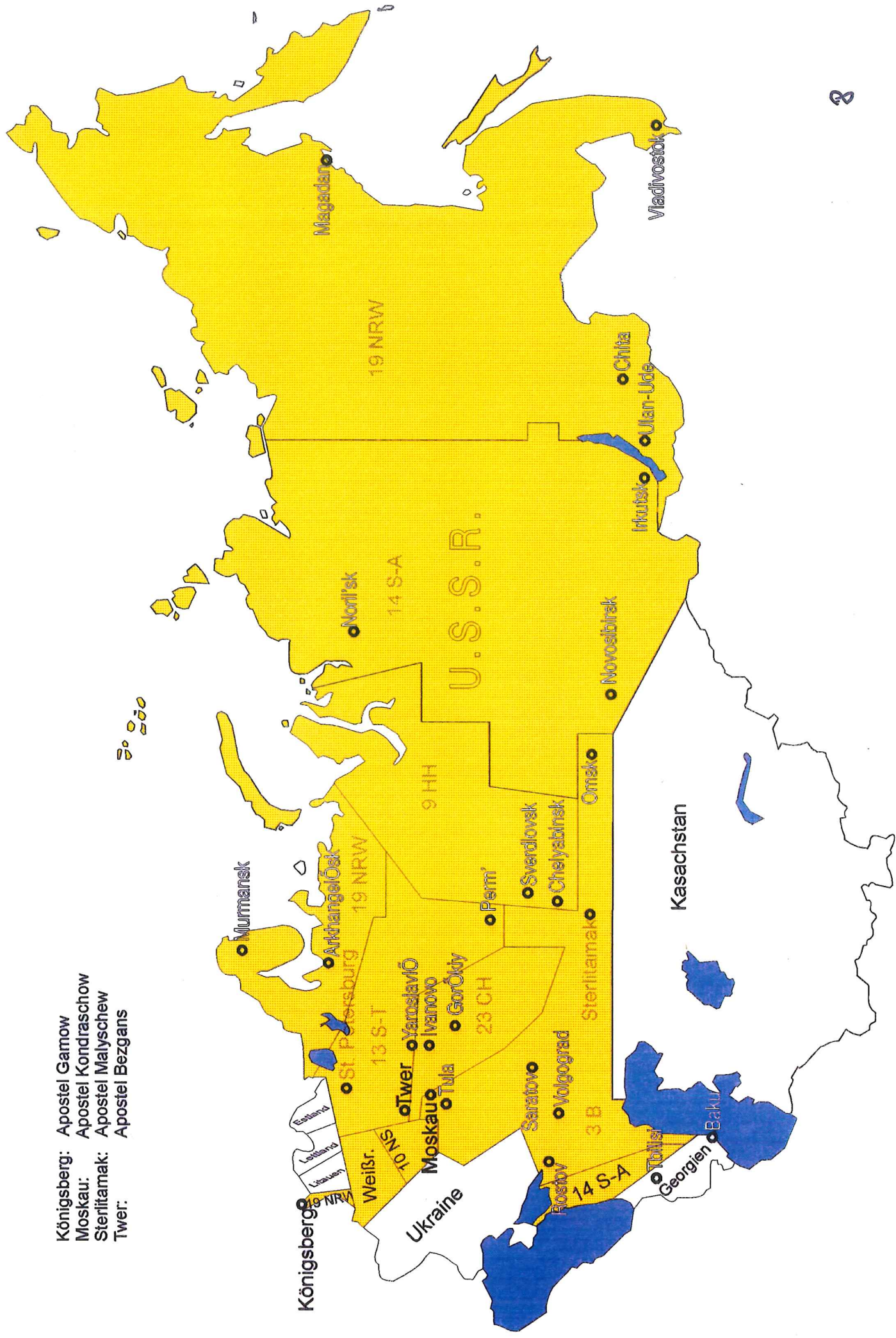
- in Moskau: zu geeigneten Interessenvertretern
(nur über das Verwaltungszentrum Moskau)

Eventual-Programm zur Versorgung Rußlands mit eigenen Aposteln

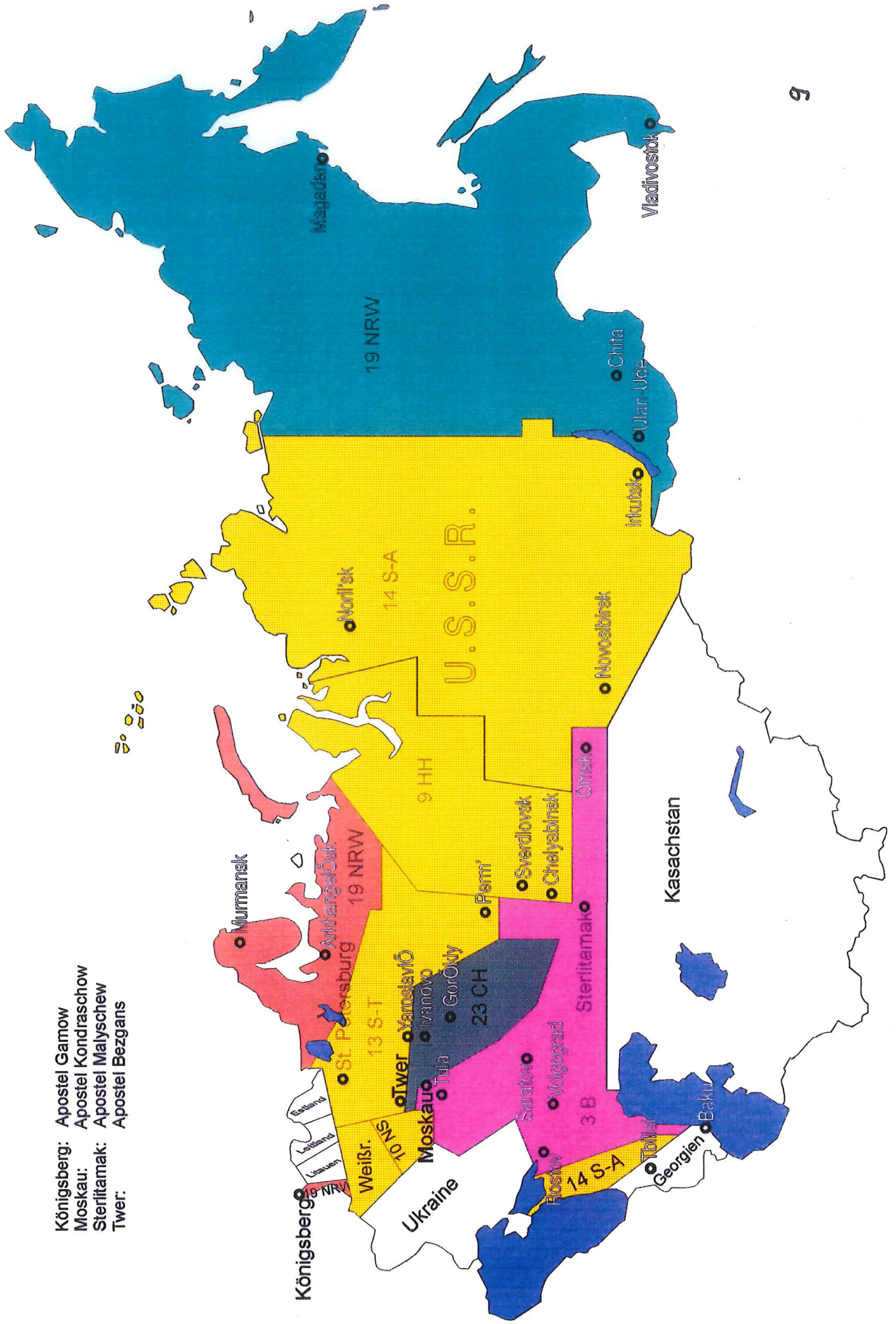
Schrittweise Festlegung

1. Die Ausgangslage
(Graphik 1 - gelb)
2. Festlegung: Jeder russische Apostel betreut den Bereich seines Bezirks-
apostels
(Graphik 2)
3. Weitere Festlegung nach geographischen/verkehrsmäßigen Gesichtspunkten
(Graphik 3)

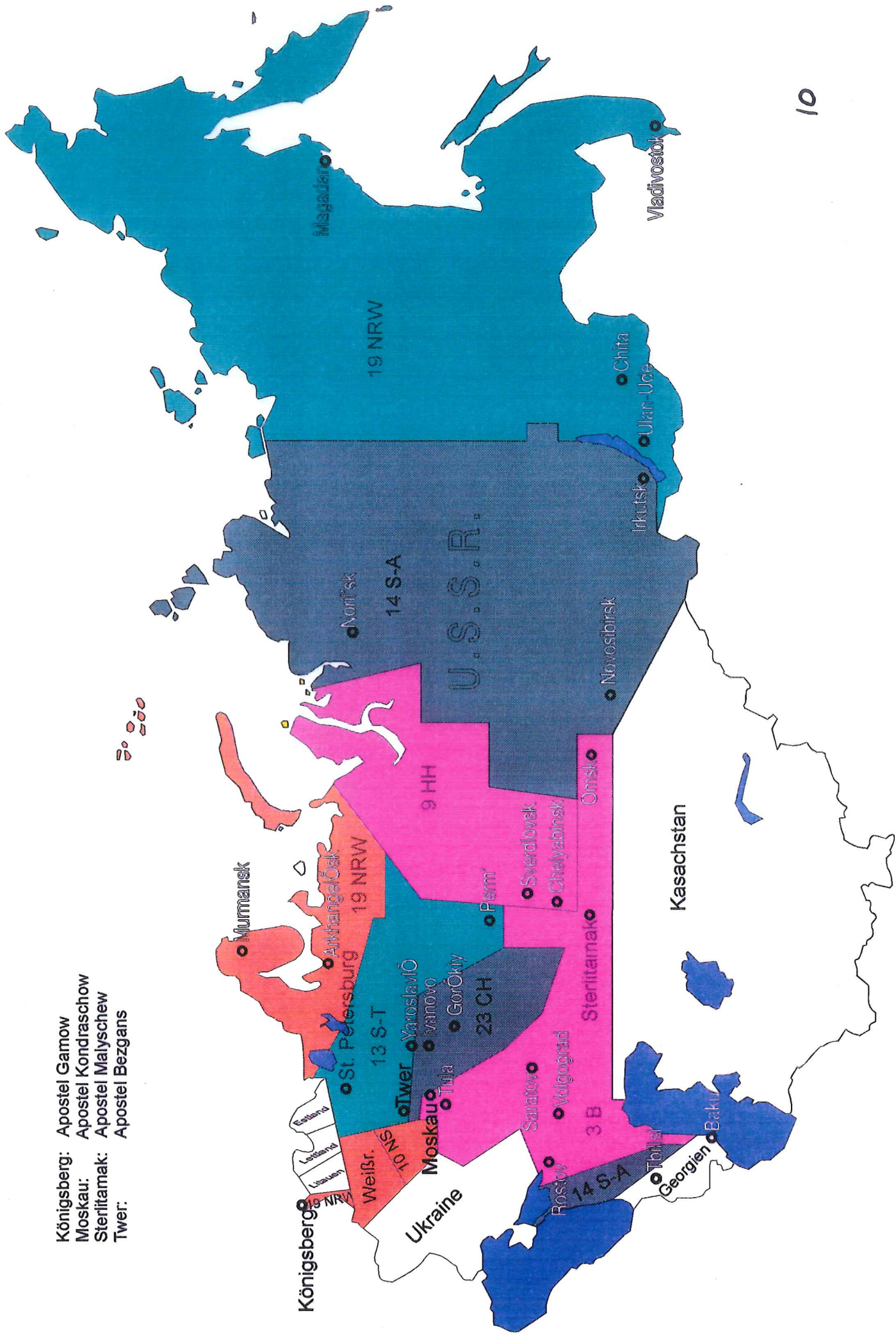
- Königsberg: Apostel Gamow
- Moskau: Apostel Kondraschow
- Sterlitamak: Apostel Malyschew
- Twer: Apostel Bezgans



- Königsberg: Apostel Gamow
- Moskau: Apostel Kondraschow
- Sterlitamak: Apostel Malyschew
- Twer: Apostel Bezgans



Königsberg: Apostel Gamow
 Moskau: Apostel Kondraschow
 Sterlitamak: Apostel Malyschew
 Twer: Apostel Bezgans



Vorschlag

Betreuungsgebiet	Apostel
Niedersachsen	Apostel Gamow
Sachsen-Anhalt	
europäischer Teil	Apostel Kondraschow
asiatischer Teil	Apostel Kondraschow
Sachsen-Thüringen	Apostel Bezgans
Hamburg	Apostel Malyschew

Anzahl Gemeinden

– im Betreuungsbereich des "eigenen" Bezirksapostels (1)

– im "Fremdbereich" (2)

Apostel	(1)	(2)	Summe
Malyschew	66	27	93
Kondraschow	21	15 + 13	49
Gamow	51	10 + 19	80
Bezgans	54	37	91

Weitere Maßnahmen

- Zusammenkunft zur Information / Abstimmung
 - alle russischen Apostel
 - führende russische Ämter aus den betreuten Bereichen
 - betreuende Apostel / Bischöfe aus den betreuenden Bereichen
 - Leitung: Bezirksapostel Schröder
(zukünftig Präsident des Verwaltungszentrums Moskau)

- Vorstellen der russischen Apostel in den von ihnen betreuten Gebieten gemäß Eventual-Plan

- Finanzielle Vorsorge für den "Eventual-Fall": Einrichtung von Konten in den betreuten Gebieten (geschieht bei Einrichtung der regionalen Verwaltungszentren)